

HOFSTETTEN 12. MAI 2016

Ein Kubus inmitten der Idylle

Das Kurszentrum Ballenberg baut aus. Ein 1,5 Millionen Franken schwerer Erweiterungsbau aus Beton ergänzt das Bestehende. Ein radikaler Kontrast zu den ehrwürdigen Häusern im Freilichtmuseum.

von **Nora Devenish**



Architekt Yorick Ringeisen, Initiantin Ursula Trunz und der Leiter des Kurszentrums Ballenberg Adrian Knüsel (vlnr) versenken eine Zeitkapsel als Grundstein für den Erweiterungsbau.

Fotos: Nora Devenish

Am Donnerstagabend legten Adrian Knüsel, Leiter des Kurszentrums Ballenberg, Ursula Trunz, Stiftungsrätin der Stiftung Heimatwerkschule Ballenberg, und der Berner Architekt Yorick Ringeisen den Grundstein für den Neubau des Kurszentrums Ballenberg. Der Erweiterungsbau bildet eine Ergänzung zum bestehenden Kurszentrum, wo seit der Eröffnung 1996 Interessierte aus der ganzen Schweiz in traditionellen und teils verloren gegangenen Handwerken aus- und weitergebildet werden. Plangemäss soll das neue Kurszentrum im Herbst eröffnet werden. Die Architektur des Neubaus überrascht, steht sie doch im grellen Kontrast zu anderen traditionellen Ballenbergbauten aus Holz und Stein. Der 16,5 Meter lange und 7,5 Meter breite und zehn Meter hohe Bau kommt nämlich als Betonkubus daher und soll den Bogen zwischen traditioneller und zeitgenössischer Baukultur spannen. Die Pläne für den Erweiterungsbau des Kurszentrums

stammen von Bauart Architekten und Planer AG aus Bern. Ihre Projektskizze ist aus einem Architektur-Wettbewerb hervorgegangen, den das Kurszentrum 2014 durchführte.



Der Erweiterungsbau des Kurszentrums Ballenberg kommt als moderner Betonkubus daher.

Visualisierung: Bauart Architekten, Bern



Der grösste Teil der Finanzierung kommt von Ursula Trunz, die zur Erinnerung an ihren Vater den ideellen Anstoss für den Erweiterungsbau gegeben hat.

Finanzierung gesichert

Die Kosten für den Neubau belaufen sich auf rund 1,5 Millionen Franken. Das Kurszentrum Ballenberg wird in seinem Vorhaben von diversen Stiftungen, Unternehmen und Privatpersonen unterstützt (siehe Kasten). 1,4 Millionen Franken stehen schon bereit. Der fehlende Restbetrag soll durch ein Fundraising aufgebracht werden. Ohne diese wohlwollenden Beiträge wäre der Erweiterungsbau nicht möglich gewesen, so Adrian Knüsel gegenüber dieser Zeitung. Das dreistöckige Gebäude beherbergt im Erdgeschoss eine Werkstätte, im ersten Obergeschoss einen Kursraum und im zweiten Obergeschoss vier Übernachtungszimmer für Kursleiterinnen und Kursleiter. Dieses Stockwerk wird nach der Gönnerin und Projektinitiantin Ursula Trunz, einer St. Galler Kommunikations-Unternehmerin, benannt. Von ihr stammt auch die grösste Schenkung über 450'000 Franken. Ursula Trunz war es ein Anliegen, ihrem vor 15 Jahren verstorbenen Vater Ernst Trunz, zu Lebzeiten Drechslermeister in St. Gallen, ein ehrendes Andenken zu widmen. «Wenn immer ich das Kurszentrum im Ballenberg betreue, erinnert mich der Geruch an die alte Werkstatt meines Vaters. Er kannte den Ballenberg persönlich und hätte seine Freude am Neubau, das dem Erhalt seltener Handwerken eine neue Plattform bietet», so Trunz. Die St. Gallerin kam in den 90er-Jahren in Berührung mit dem Freilichtmuseum, als sie dort in der Fachgruppe Marketing tätig war.

Verteilschlüssel Neubau Kurszentrum Ballenberg

Total Kostenvoranschlag	1,5 Millionen Franken
Private Schenkung, Ursula Trunz	450'000 Franken
Lotteriefonds des Kantons Bern	300'000 Franken

Stiftung Kunst und Handwerk	150'000 Franken
Private Schenkung	150'000 Franken
Ernst Göhner Stiftung	150'000 Franken
GVB Kulturstiftung	75'000 Franken
Lotteriefonds des Kantons Aargau	32'000 Franken
Lotterie Romande	30'000 Franken
Schweizer Patenschaft für Berggemeinden	30'000 Franken
Lotteriefonds des Kantons Schwyz	10'000 Franken
Lotteriefonds des Kantons Appenzell Ausserrhoden	10'000 Franken
Lotteriefonds des Kantons Nidwalden	10'000 Franken
Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft	5000 Franken
Lotteriefonds des Kantons Uri	1000 Franken
Total Schenkungen	1'373'000 Franken
Private Schenkung zum Einbau einer Schmiede	100'000 Franken



Der Inhalt der Zeitkapsel: eine Urkunde mit der Unterschrift aller Involvierten ...



... sowie Baupläne, Tageszeitungen und eine Trauffer-Kuh.



Die Zeitkapsel soll frühestens in 500 Jahren wieder zum Vorschein kommen.

Lokal und regional

Trotz seines künftigen moderneren Erscheinungsbildes setzt das Kurszentrum weiterhin auf Nachhaltigkeit und tut dies bereits während der Bauzeit für die neuen Räumlichkeiten. Die Baumaterialien sollen wenn immer möglich regional und lokal sein. Die tragende Betonkonstruktion soll vor Ort gegossen werden. Der Innenbau aus Lehm und Lärchenholz sind haustechnisch bewusst gewählt und dient während der Errichtung auch als Lehr- und Kursbaustelle. So sollen Kursteilnehmende an der Entstehung des neuen Zentrums aktiv eingebunden werden.

ARTIKELINFO

Artikel Nr. 144088 12.5.2016 – 19.30 Uhr Autor/in: **Nora Devenish**

Werbung



weitsichtig

Auf dem Pferderücken über die Felder schweben und davonliegen. Freiheit und Glücksgefühle. Hier spüre ich das Leben.
Sarah Luchs, Kundenberaterin BBO

Unsere Region: Unsere Bank.

BBO
Bank Berner Oberland

3855 Brienz
Hauptstrasse 115
033 932 10 50
3860 Meiringen
Bahnhofstrasse 24
033 972 19 21
www.bbobank.ch

Berner Oberland-Bahnen AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

1. Juni 2016, 14.45 Uhr, Gemeindsaal Grindelwald



Traktanden

- Geschäftsbericht mit Jahresbericht und Jahresrechnung 2015**
Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung des Geschäftsberichtes mit Lagebericht und Jahresrechnung 2015.
- Ethik in der Private-Public-Partnership (im gemeinwirtschaftlichen Unternehmen)**
Antrag Rolly Fly SA Holding: Die Berner Oberland-Bahnen AG wird zum Vorbild bezüglich Verzinnsung des Kapitals ihrer privaten Aktionäre.
Antrag des Verwaltungsrates: Ablehnung des Antrages der Rolly Fly SA Holding.
- Verwendung des Bilanzgewinns**

	CHF
Jahresgewinn 2015	2 025 524
Vortrag vom Vorjahr	485 584
Bilanzgewinn	2 511 108
Zuweisung an Reserven Art. 36 PBG (Verkehr)	- 1 163 029
Zuweisung an Reserven Art. 67 EBG (Infrastruktur)	- 874 710
Zur Verfügung der Generalversammlung	473 369

Antrag des Verwaltungsrates: Vortrag des verbleibenden Saldos von CHF 473 369 auf neue Rechnung.
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**
Antrag des Verwaltungsrates: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.
- Statutenänderungen**
Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, die 123 410 Inhaberaktien in Namensaktien umzuwandeln und die Art. 4, 5, 9 und 11 wie folgt zu ändern, eine Modernisierung der Artikel 16, 18 und 22 vorzunehmen sowie Art. 26 zu streichen.

Antrag des Verwaltungsrates: Vortrag des verbleibenden Saldos von CHF 473 369 auf neue Rechnung.

Art. 4 (alt) Das Aktienkapital beträgt Fr. 12 341 000.– (zwölf Millionen dreihundertundvierzigtausend Franken)	Art. 4 (neu) Das Aktienkapital beträgt Fr. 12 341 000.– (zwölf Millionen dreihundertundvierzigtausend Franken)
eingeteilt in 123 410 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je Fr. 100.–. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.	eingeteilt in 123 410 Namensaktien mit einem Nennwert von je Fr. 100.–. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.
Art. 5 (alt) Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Vertreter.	Art. 5 (neu) Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.
Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle einzelner Aktien Zertifikate über mehrere Aktien auszugeben. Aktienzertifikate können jederzeit in einzelne Aktien oder auch in Zertifikate über eine grössere oder kleinere Anzahl Aktien umgewandelt werden.	Für die Namensaktien wird ein Aktienbuch geführt. In dieses werden die Eigentümer und Nutzniesser der Namensaktien mit Namen, Adresse, Nationalität bzw. Gesellschaftssitz, Zahlungsstelle und Stimmrecht eingetragen.

Art. 11 (alt) Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich spätestens drei Tage vor der Versammlung am Sitz der Gesellschaft oder bei den von ihr bezeichneten Stellen über seinen Aktienbesitz ausweist. Gegen den Aktienausweis wird eine Zutrittskarte ausgestellt. Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.	Art. 11 (neu) Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen anderen, an der Generalversammlung teilnehmenden und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär oder durch einen allenfalls von der Gesellschaft bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.
Art. 16, Abs. 5 (alt) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss Aktionär der Gesellschaft sein.	Art. 16 (neu) Absatz 5 gestrichen.
Art. 18, Abs. 4 (alt) Beschlüsse des Verwaltungsrates können in dringenden Fällen auch schriftlich mittels Brief, Telegramm oder Telefax gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates die Gültigkeit der Beschlüsse anerkennen und diese ihre Stimme abgeben oder sich ausdrücklich enthalten haben.	Art. 18, Abs. 4 und 5 (neu) Beschlüsse des Verwaltungsrates können in dringenden Fällen auch mittels Brief (E-Mail, Telefon oder Telefax) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates und unter ihnen der Präsident oder in dessen Verhinderungsfälle der Vizepräsident erreicht werden konnten und diese ihre Stimme abgeben oder sich ausdrücklich enthalten haben.
Art. 22 (alt) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.	Art. 22 (neu) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff., des Art. 63 ff. und 30 Eisenbahngesetz, der Verordnung des Bundesrates über das Rechnungswesen der Eisenbahnen und die gleichnamige Verordnung des EVD sowie nach dem allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundätzen aufgestellt.	Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen von Eisenbahnen sowie nach dem allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundätzen aufgestellt.
Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.	Die Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Art. 26 (alt) Auf den 1. Januar 1995 ist das Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Sanierungsmassnahmen 1994 (SR 611.06) in Kraft getreten. Gemäss Ziff. 8 dieses Gesetzes ist Art. 15 EBG, der für die Statuten die Genehmigungspflicht durch das Bundesamt für Verkehr vorgesehen hatte, aufgehoben worden.	(neu) *****
Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 1995 beschlossen und werden unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen eidgenössischen Behörden auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt.	Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 1. Juni 2016 genehmigt worden.
Diese Statuten wurden an den ordentlichen Generalversammlungen vom 18. Juni 1997 (Art. 16, Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1), 16. Juni 1999 (neu Art. 6a) und 18. Juni 2003 (Art. 20) geändert.	

- V-Bahn-Projekt**
Antrag Rolly Fly SA Holding: Vor dem Bau der neuen Station Rothenegg (Anschluss an das V-Bahn-Terminal) ist eine Ertragsgarantie einzuführen.
Antrag des Verwaltungsrates: Ablehnung des Antrages der Rolly Fly SA Holding.
- Vollautomatischer Fahrbetrieb der Berner Oberland-Bahn**
Antrag Rolly Fly SA Holding: Der Verwaltungsrat wird beauftragt, einen Vorgeheis- und Zeitplan für die Umstellung auf den vollautomatischen (fahrerlosen) Betrieb der Berner Oberland-Bahn auf den Strecken Interlaken-Lauterbrunnen und Interlaken-Grindelwald zu erarbeiten.
Antrag des Verwaltungsrates: Ablehnung des Antrages der Rolly Fly SA Holding.
- Wahlen**
 - Verwaltungsrat**
Antrag des Verwaltungsrates: Wahl von Peter Balmer, Grindelwald, David André Brelvi, Interlaken, Christine Häslar, Grindelwald, Yvonne Hunkeler, Grossegg, Martin Schmid, Lauterbrunnen für die Amtsdauer von drei Jahren.
 - Revisionsstelle**
Antrag des Verwaltungsrates: Wahl KPMG AG, Bern-Gümligen, als Revisionsstelle für ein Jahr.

Jungfrau Zeitung

[Inserieren](#) | [Abo](#) | [Kontakt](#) | [Impressum](#) | [AGB](#)

© 2001 – 2014 Gossweiler Media AG, Medienhaus seit 1907